

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen Gayser-Gilde Obereschach im Schwarzwald
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen Stadtbezirk Obereschach
- 1.3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Villingen-Schwenningen unter der Nr. VR 603 eingetragen.
- 1.4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein Gayser-Gilde mit dem Sitz im Stadtbezirk Obereschach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und die Erhaltung der Fastnacht.
- 2.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a.) Mitwirken an Umzügen und Veranstaltungen
 - b.) Durchführen von Veranstaltungen
 - ba) Einleiten und Beenden der Fastnacht
 - bb) Durchführen eines eigenen Umzuges
 - c.) Weiterführen der Tradition
 - d.) Erhaltung des Brauchtums
- 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5. Mittel des Vereins sind ausschließlich und unmittelbar für Vereinszwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. In Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es ist zulässig für die satzungsgemäßen ehrenamtlichen Tätigkeiten gem. § 3 Nr. 26a EStG eine angemessene pauschale Vergütung zu zahlen. Aufwände und Auslagen, die durch den Dienst des Vereins entstehen, können auch pauschaliert erstattet werden, sofern es die gültige Steuergesetzgebung erlaubt.
- 2.6. Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurück.
- 2.7. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- 2.8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Ortsverwaltung vom Stadtbezirk Obereschach zu. Im Falle der Neugründung eines Fastnachtsvereins innerhalb von 5 Jahren hat die Ortsverwaltung das Vermögen dem Fastnachtsverein zuzuführen, sofern dieser vom Finanzamt als „Gemeinnützig“ anerkannt wird.
- 2.9. Sollte nach Ablauf von 5 Jahren das Vermögen noch vorhanden sein, so hat die Ortsverwaltung das Recht, das Vermögen an die Vereine innerhalb des Stadtbezirks Obereschach anteilmäßig zu verteilen – mit der Auflage, dass die Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 3 Erwerb einer Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige haben die Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihres Vormundes vorzulegen.
- 3.2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.
- 3.3. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Mitgliedschaft endet:
 - a.) mit dem Tod des Mitglieds
 - b.) durch freiwilligen Austritt
 - c.) durch Ausschluss aus dem Verein
 - 1.) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgen von Anordnungen der Vereinsleitung
 - 2.) wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz Aufforderung
 - 3.) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - 4.) wegen unehrenhafter Handlungen.
- 4.2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 4.3. Über die Beendigung der Mitgliedschaft nach 4.1. c) entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach schriftlicher Anhörung des Auszuschließenden. Die Entscheidung ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

- 5.1. Der Erfüllung des Vereinszwecks dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.
- 5.2. Über die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1. Die Organe des Vereins sind:
 - a.) der Vorstand
 - b.) der Gayserrat
 - c.) die Mitgliederversammlung
- 6.2. Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe wird nachfolgend näher geregelt.

§ 7 Vorstand

- 7.1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Gildemeister, dem 2. Gildemeister, dem 1. Säckelmeister und dem 1. Gildeschreiber.
- 7.2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstandes

- 8.1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Beschlüsse einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 8.2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a.) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen.
 - b.) Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - c.) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - d.) Bewilligung der Ausgaben
 - e.) Zustimmung für Besuche und Veranstaltungen unter dem Namen und Häs der Gilde.

§ 9 Amtsdauer der Vorstands- und Gayserratsmitglieder

- 9.1. Die Vorstands- und Gayserratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes und des Gayserrats im Amt.
- 9.2. Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- 9.3. Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

- 9.4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des Gayserrates während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§10 Beschlussfassung des Vorstandes

- 10.1. Der Vorstand faßt Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuberufen sind.
- 10.2. Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren, sowie vom Gilde-Schreiber und vom 1. Gildemeister zu unterzeichnen.

§11 Gayserrat

- 11.1. Der Gayserrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, insbesondere dem 2. Säckelmeister, sowie vier weiteren Mitgliedern.
- 11.2. Der Gayserrat hat die Aufgabe, den Vorstand, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Die Mitglieder des Gayserrates haben die vom Vorstand übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

§12 Mitgliederversammlung

- 12.1. Mindestens einmal im Jahr muß eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied.
- 12.2. Die Einberufung erfolgt spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung unter der Angabe der Tagesordnung schriftlich an jedes Mitglied.
- 12.3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig insbesondere für folgende Aufgaben:
- a.) Wahlen der Vorstands- und sonstigen Organmitglieder
 - b.) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden
 - c.) Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung
 - d.) Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 - e.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - f.) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes und deren Änderungen
 - g.) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 12.4. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 12.5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Gildeschreiber zu unterzeichnen ist. Der Vorstand hat das Recht auf Einsicht.

- 12.6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- 13.1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 13.2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 14.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 14.2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.

§15 Häs und Schemme

- 15.1. Jedes Mitglied des Vereins kauft Häs und Schemme selbst.
- 15.2. Jedes Mitglied des Vereins verpflichtet sich, Häs und Schemme im Sinne des Vereins zu richten und instandzuhalten.
- 15.3. Die Mitglieder des Vereins haben nicht das Recht, ihre Schemme und ihr Häs an ein Nichtmitglied auszuleihen, zu verschenken oder zu verkaufen.

§ 16 Verkauf von Häs und Schemme bei Austritt

- 16.1. Tritt ein Mitglied aus dem Verein aus oder wird es ausgeschlossen, darf es Häs und Schemme der Gayser-Gilde Obereschach nicht mehr öffentlich tragen und an ein Nichtmitglied ausleihen, verschenken oder verkaufen.
- 16.2. Bei Austritt ist die Schemme, das Gaysertuch und der Gayserknochen bis zum Verkauf dem Verein zur Aufbewahrung zu übergeben.
- 16.3. Bei Verkauf des Häs und / oder Schemme hat der Verein das Vorkaufsrecht.

§17 Musikinstrumente der Gayser-Musikanten

- 17.1. Jedes Mitglied des Vereins kauft sein Musikinstrument selbst.
- 17.2. Jedes Mitglied der Gayser-Musikanten verpflichtet sich, das Musikinstrument im Sinne des Vereins zu pflegen und instandzuhalten.

§18 Uniform der Gayser-Musikanten

- 18.1. Die Uniform der Gayser-Musikanten besteht aus:
Schwarzem Zylinder, weißes Hemd mit schwarzer Fliege, schwarz-rote Weste, roter Frack, dunkle Schuhe und schwarzer Hose.
- 18.2. Hiervon sind vereinseigen:
Schwarzer Zylinder, Weste und Frack
- 18.3. Jedes Mitglied verpflichtet sich bei Eintritt 50 % der Anschaffungskosten von Frack, Zylinder und Weste zu tragen, die nach Ablauf von 4 vollen Geschäftsjahren zurückgezahlt werden.
- 18.4. Jedes Mitglied der Gayser-Musikanten verpflichtet sich die Uniform im Sinne des Vereins zu richten und instandzuhalten. Abhanden gekommene Kleidungsstücke müssen von jedem Mitglied selbst ersetzt werden.
- 18.5. Die Mitglieder der Gayser-Musikanten haben nicht das Recht ihre Uniform an Nichtmitglieder auszuleihen, zu verschenken oder zu verkaufen.

§ 19 Austritt aus dem Verein

- 19.1. Tritt ein Mitglied aus den Gayser-Musikanten aus, oder wird es ausgeschlossen, darf es die Uniform der Gayser-Musikanten nicht mehr öffentlich tragen und an ein Nichtmitglied verschenken oder verkaufen. Die vereinseigenen Kleidungsstücke (Frack, Zylinder und Weste) sind unverzüglich an den Verein zurückzugeben. Für beschädigte Kleidungsstücke können Kosten nicht geltend gemacht werden.
- 19.2. Erfolgt der Austritt innerhalb der nach § 18.3. aufgeführten Zeit, kann das ausscheidende Mitglied keinerlei Ansprüche auf die bereits gezahlten anteiligen Kosten von 50% erheben.

§ 20 Ordnungen

Der Verein kann sich Ordnungen geben.